

Die Beschwerde der Media Kanzlei Frankfurt

gegen den Beschluß 27 AR 17/19 des Landgericht Berlin

in Sachen Künast MdB gegen Facebook Ireland Limited

Rechtsanwalt Dr. Severin Riemenschneider und Rechtsanwältin Marina Lutz von der Media Kanzlei Frankfurt haben am 26.09.2019 eine Beschwerde gegen den Beschluß 27 AR 17/19 des Landgericht Berlin vom 09.09.2019 eingelegt.

1. Die 22 Äußerungen (siehe auch die Kurzübersicht unten auf der Seite 6)

Rechtsanwalt Dr. Severin Riemenschneider und Anwältin Marina Lutz kommentieren diese 22 Äußerungen in der Beschwerde 26.09.2019 wörtlich wie folgt:

(1) „Knatter sie doch mal einer so richtig durch, bis sie wieder normal wird!“

Wie die Kammer zu der Auffassung gelangt, dass hierin eine sachliche Kritik vorliegt, die zu einer öffentlichen Meinungsbildung beitragen kann, erschließt sich nicht. Nach Ansicht der Kammer „geht es dem Äußernden erkennbar nicht darum, die Antragstellerin als Person zu diffamieren, sondern an der von ihr getätigten Äußerung Kritik zu üben“. Die sexistische Äußerung, die der absolut geschützten Intimsphäre zuzuordnen ist, kann jedoch unter keinen Umständen zu einer öffentlichen Debatte beitragen. Es handelt sich um die Darstellung sexueller Fantasien in Bezug auf die Antragstellerin, die der Antragstellerin das sexuelle Selbstbestimmungsrecht absprechen.

(2) „Wurde diese „Dame“ vielleicht als Kind ein wenig viel gef... und hat dabei etwas von ihrem Verstand eingebüßt....“

Bereits die Verwendung des Wortes gef... („gefickt“) bestätigt die ehrverachtende Äußerung. Dass in dem Nebensatz vom Einbüßen des Verstandes die Rede ist, macht die sexistische Äußerung nicht rechtmäßig. Sollte dies nämlich durch solche Halbsätze möglich sein, läuft der Schutzgedanke des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ins Leere. So könnte jede Äußerung, die herabwürdigend ist und sittlich auf niedrigster Stufe steht, durch diesen „Trick“ zu einer zulässigen Meinungsäußerung werden.

(3) „Dieses Stück Scheisse. Überhaupt so eine Aussage zu treffen zeugt von kompletter Geisteskrankheit.“

Der Verfasser bedient sich auch hier der auf facebook unzulässigen Fäkalsprache. Er bewertet damit nicht die vermeintliche Äußerung der Antragstellerin, sondern die Person der Antragstellerin als solche in ehrverletzender Weise.

(4) „Pädophilen-Trulla“

Belegatsachen für die Behauptung „Pädophilen-Trulla“ sind nicht gegeben, die Antragstellerin selbst ist weder pädophil noch unterstützt oder befürwortet sie Pädophilie. Die bewusst unwahre Unterstellung von krankhaften seelischen Störungen kann keinen Beitrag für die öffentliche Meinungsbildung darstellen.

(5) und (6) „Die alte hat doch einen Dachschaden die ist hol wie Schnittlauch man kann da nur noch *spuckendes Emoji“ und „Mensch ... was bis Du Krank im Kopf!!!“**

Auch in diesen Äußerungen wird ein Zusammenhang zu dem Beitrag des Dritten und damit zu der vermeintlichen Äußerung der Antragstellerin gesehen. In jeder Äußerung einen Kontextzusammenhang zu sehen, lässt den § 185 StGB wie bereits erörtert ins Leere laufen. Die Meinungsäußerung ist ein hohes Gut und Grundvoraussetzung unserer Demokratie. Jedoch darf die Schranke des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht durch Herbeiführung eines völlig konstruierten und abseitigen Sachzusammenhangs verwässert werden.

(7) „Pfui du altes grünes Dreckschwein ...“

Die Bezugnahme auf den unmittelbaren Zusammenhang zu dem Beitrag, demnach auf ein Falschzitat, lässt wie bereits unter (2) und (5) den Charakter einer Beleidigung nicht entfallen. Zudem wird ein Tiervergleich vorgenommen. Die Gleichstellung mit einem „Schwein“ und dem Adjektiv „dreckig“ ist im nationalen Verständnis besonders geeignet, die Antragstellerin in ihrem persönlichen und sozialen Geltungswert herabzusetzen. Im DUDEN heißt es beim Gebrauch: „derb abwertend“.

(8) „Der würde in den Kopf geschi... War genug Platz da kein Hirn vorhanden war/ist“

Auch diese Äußerung, die der Fäkalsprache entspringt, bietet keinen Beitrag zu einem sachlichen Diskurs und verstößt gegen die facebook-Gemeinschaftsstandards. Sie beschränkt sich auf die bloße Herabsetzung der Antragstellerin.

(9) „Die ist Geisteskrank“

Die Bezeichnung der Antragstellerin als „Geisteskrank“, stellt ebenfalls einen Verstoß gegen die Richtlinien von facebook zum Thema Hassrede dar.

(10) „Ich könnte bei solchen Aussagen diese Personen die Fresse polieren“

Entgegen der Ansicht der Kammer, ist nach hiesiger Auffassung Gewalt kein Mittel der öffentlichen Kommunikation und Konfliktbewältigung und daher auch nicht der öffentlichen Meinungsbildung dienlich. Sachbezogene Kritik mittels eines Aufrufes zur Gewalt schließt sich bereits begrifflich aus. Eine Person zum Gegenstand der eigenen Gewaltfantasien zu machen, stellt darüber hinaus einen erheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen Person dar.

(11) „Sperrt diese kranke Frau weck sie weiß nicht mehr was sie redet“

Worin in „kranke Frau“ eine Auseinandersetzung in der Sache zu sehen ist, bleibt fraglich. Wie bereits erörtert kann nicht jede Relativierung einer Beleidigung nach einer offensichtlichen Diffamierung eine Rechtfertigung darstellen.

(12) „die sind alle so krank im Kopf“

Da der Ursprungspost lediglich die Antragstellerin als Person – dies sogar bildlich – darstellt, kann auch nur die Antragstellerin von der Behauptung betroffen sein. Inhaltlich gilt hier das zu "Geisteskrank" gesagt

(13) „Schlampe“

Wenn die Kammer bei der völlig ohne weiteren Kontext verfassten Äußerung „Schlampe“ auf das Urteil des LG Hamburg („Nazi-Schlampe“) rekurriert, so verkennt es, dass im Verfahren vor dem LG Hamburg um einen Satire-Beitrag der Sendung extra-3 ging. Das LG Hamburg hat deshalb in die Abwägung – die die Kammer im hiesigen Verfahren überhaupt nicht

durchgeführt hat – auch die Kunstfreiheit mit zu berücksichtigen gehabt. Dies ist vorliegend sicherlich nicht der Fall, in der sprachlichen verrohten Teilhabe an einem Shitstorm ist weder Satire noch eine andere Kunstform erkennbar. Vielmehr handelt es sich um eine sexualisierte Beleidigung, die der Antragstellerin Geschlechtsverkehr mit beliebigen, häufig wechselnden Partnern unterstellt und umgangssprachlich sehr herabsetzend ist.

(14) und (15) „Gehirn Amputiert“ und „Kranke Frau“

Auch mit den Behauptungen „Gehirn Amputiert“ und „Kranke Frau“ setzt sich der Verfasser nicht mit der Äußerung der Antragstellerin auseinander, sondern bezeichnet die Person der Antragstellerin als solche. Auch insofern liegt ein Verstoß gegen die Gemeinschaftsstandards vor.

(16) „Drecks Fotze“

Wenn sich diese Ausdrucksweise „haarscharf“ an der Grenze des noch hinnehmbaren bewegt, stellt sich die Frage, wie die Grenze überhaupt überschritten werden kann. Der Begriff „Drecks Fotze“ macht die Antragstellerin zum Objekt, spricht ihr den persönlichen und sozialen Geltungsanspruch ab und greift in einer Intensität in ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht ein, die keiner Rechtfertigung zugänglich ist. Es handelt sich um eine sexistische Herabwürdigung der schlimmsten Sorte. Die Äußerung steht gänzlich für sich allein, weiteren Inhalt weist der Post nicht auf. Es ist damit offenbar, dass der Verfasser schlicht seinen Hass über die Antragstellerin – aufgrund der Wortwahl offenbar auch über ihr Geschlecht – zum Ausdruck bringen wollte.

(17) „Die will auch nochmal Kind sein weil sonst keiner an die Eule ran geht!“

Auch diese Unterstellung ist in höchstem Maße sexistisch und degradiert die Antragstellerin als Frau. Eule ist ein Begriff, der in Bezug auf eine Frau geäußert zum Ausdruck bringen soll, dass diese hässlich sei. Ein sachlicher Bezug ist nicht erkennbar. Zudem wird über das Sexualleben der Antragstellerin fantasiert, was diese erheblich verletzt und abwertet. Auch hier ist ein Verstoß gegen die Gemeinschaftsstandards gegeben.

(18) „Diese hohle Nuß gehört entsorgt, aufe Mülldeponie ..aber man darf ja dort keinen Sondermüll entsorgen .“

Die Antragstellerin wird als „Sondermüll“ bezeichnet. Ihr wird damit jegliche Daseinsberechtigung als Mensch abgesprochen, sie soll „entsorgt“ werden. Dadurch wird ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht in gravierendem Maße angegriffen.

(19) „Schlamper“

Dass es sich um einen Tippfehler des Verfassers handelt und offenbar der Begriff „Schlampe“ gemeint war, liegt auf der Hand. Insofern gilt das zu „Schlampe“ bereits Gesagte.

(20) „Ferck du Drecksau“

Das Gericht nimmt hier an, dass der Durchschnittsrezipient nicht „Ferreck du Drecksau“, sondern „Ferkel du Drecksau“ verstehen würde. Ungeachtet der Tatsache, dass es sich bei „Ferkel du Drecksau“ um eine tautologische bzw. pleonastische Wendung handelt, die der durchschnittliche facebook-Nutzer weder nutzt noch als solche versteht - naheliegender ist damit, dass tatsächlich „Ferreck du Drecksau“ vom Durchschnittsrezipienten verstanden wird – ist die Bezeichnung der Antragstellerin als „Drecksau“ eine massiv herabwürdigende und ehrenrührige Beschimpfung. Dem öffentlichen Diskurs ist eine solche – abgesehen von weiterer Aufwiegelung - nicht dienlich.

(21) „Sie alte perverse Drecksau!!!! Schon bei dem Gedanken an sex mit Kindern muss das Hirn wegfaulen (Gericht: Weglaufen)!!!! Ich glaube, das ist bei den Grünen auch so !!!!!“

Das Gericht geht zunächst davon aus, dass der zweite Satz wie folgt lautet: „Schon bei dem Gedanken an sex mit Kindern muss das Hirn weglaufen !!!!!“

Der eigentliche Beitrag des Nutzers lautet aber „Schon bei dem Gedanken an sex mit Kindern muss das Hirn wegfaulen !!!!!“. Insofern geht das Gericht versehentlich von einer falschen Tatsachengrundlage aus.

Darüber hinaus wird die Antragstellerin auch hier als „alte perverse Drecksau“ betitelt. Insofern gilt das zu (20) Gesagte.

(22) „Sie wollte auch Mal die hellste Kerze sein, Pädodreck.“

Schließlich bezieht sich auch die Äußerung „Pädodreck“ auf die Antragstellerin als Person, und zwar dies in mehr als herabwürdigender Intonation. Die Betitelung als „Dreck“ ist – ebenso wie bei „Sondermüll“ – dazu geeignet, die Menschenwürde der Antragstellerin in ihren Grundfesten anzugreifen.

2. Facebook-Richtlinie zur "Hassrede" (siehe unten Seite 7 f.)

Rechtsanwalt Dr. Severin Riemenschneider und Rechtsanwältin Marina Lutz zitieren in ihrer Beschwerde vom 26.09.2019 die Richtlinie zur "Hate Speech" bzw. "Hassrede" unvollständig. Daher wird diese Facebook-Richtlinie unten vollständig wiedergegeben.

3. Die Haltung der Grünen zu Pädophilie bis in die 1990er Jahre

Die Anwälte Dr. Severin Riemenschneider und Marina Lutz verschweigen, daß sich Renate Künast viel zu spät vom *"pädagogischen Irrsinn der frühen Jahre"* distanzierte:

Kommission zur Aufarbeitung der Haltung des Landesverbandes Berlin von Bündnis 90/DIE GRÜNEN zu Pädophilie und sexualisierter Gewalt gegen Kinder von der Gründungsphase bis in die 1990er Jahre. Bericht und Handlungsempfehlungen
https://digital.zlb.de/viewer/rest/image/16279883/bericht_komm_aufarbeitung_gruene_berlin_pdf/full/max/0/bericht_komm_aufarbeitung_gruene_berlin_pdf

Gab es ein „Missbrauchs-Netzwerk“ bei Berliner Grünen? (19.05.2015)
<https://www.welt.de/politik/ausland/article141176217/Gab-es-ein-Missbrauchs-Netzwerk-bei-Berliner-Gruenen.html>

Grünen-Politikerin Künast gerät in Erklärungsnot (24.05.2015)
<https://www.welt.de/politik/deutschland/article141406874/Gruenen-Politikerin-Kuenast-geraet-in-Erklaerungsnot.html>

Der pädophile Irrsinn der frühen Jahre (08.09.2013)
<https://www.welt.de/politik/deutschland/article19802652/Der-paedophile-Irrsinn-der-fruehen-Jahre.html>

Grüne: Ein Herz für Sittenstrolche (19.08.2013)
<https://www.spiegel.de/spiegel/print/d-107728895.html>

Pädophilie-Debatte (1970er und 1980er Jahre)
https://de.wikipedia.org/wiki/P%C3%A4dophilie-Debatte_%281970er_und_1980er_Jahre%29

Pädophilie-Debatte (Bündnis 90/Die Grünen)
https://de.wikipedia.org/wiki/P%C3%A4dophilie-Debatte_%28B%C3%BCndnis_90/Die_Gr%C3%BCnen%29

Es gibt viele weitere Dokumente zum Thema "Pädophilie und Grüne", die aus Platzgründen hier nicht alle zitiert werden können.

In dem 90seitigen Bericht der "**Kommission zur Aufarbeitung der Haltung des Landesverbandes Berlin von Bündnis 90/DIE GRÜNEN zu Pädophilie und sexualisierter Gewalt gegen Kinder von der Gründungsphase bis in die 1990er Jahre**" vom Mai 2015 heißt es beispielsweise auf der Seite 23:

"Ebenso galt das für die Liberalisierung des Strafrechts insgesamt – bis hin zum sogenannten „Abolitionismus“, der in letzter Konsequenz die Abschaffung des gesamten Strafrechts vorsah. Mit diesen Überlegungen war man, gerade in Kreisen der Alternativen Liste Berlin, keinesfalls Außenseiter, sondern vielmehr ihrem Selbstverständnis nach Teil der „Avantgarde“, die das oppressive, obrigkeitsstaatliche System an der Wurzel anpackt. Ziel war es, dieses System aufzulösen – so fasste auch Hans-Christian Ströbele die damalige Diskussion zusammen."

*"Dieses Verständnis prägte auch die rechtspolitische Debatte über das Sexualstrafrecht. Exemplarisch wird dies an einem **Streitgespräch zwischen Renate Künast und Helga Hentschel** deutlich, das in der Dezember-Ausgabe 1986 der AL-Zeitung Stachel veröffentlicht wurde. Thema war unter anderem die Forderung nach Erweiterung von Straftatbeständen bei Vergewaltigung, die von Helga Hentschel als Vertreterin der Frauenbewegung befürwortet wurde. **Sie geriet dabei in Konflikt mit Renate Künast, die stark die rechtsphilosophische Position vertrat, welche auf einen Abbau der strafrechtlichen Vorschriften zielte.** Zwar kämpften auch die Mitglieder der Knast-AG gegen Vergewaltigung in der Ehe, zum Beispiel durch Fortbildungen bei der Polizei, jedoch verfolgten sie gleichzeitig eine „abolitionistische“ Grundphilosophie. **Heute*** kommentiert Renate Künast: „Wir waren praktisch orientiert, dabei leider manchmal sehbehindert und einseitig.“***

Wer wie z.B. der Vorsitzende Richter am Landgericht Holger Thiel, die Richterin am Landgericht Sonja Hurek und die Richterin am Landgericht Dr. Katharina Saar bei dem Beschluß 27 AR 17/19 beachten mußten, daß Renate Künast, wie sie selbst zugab, *"leider manchmal sehbehindert und einseitig"* die „abolitionistische Grundphilosophie der Abschaffung des Sexualstrafrechts“ favorisierte, dann kommen die unabhängigen Berliner Richter zu einer anderen Entscheidung als die parteiischen Rechtsanwälte Dr. Severin Riemenschneider und Marina Lutz, die gegen Bezahlung völlig einseitig die Interessen ihrer Mandantin Renate Künast wahrnehmen.

*** "**Heute**" heißt im Jahr 2014. Dieser Kommentar erfolgte also erst 30 Jahre später.

Kurzübersicht über die 22 Äußerungen betreffend Renate Künast (27 AR 17/19)

- (1) "Knatter sie doch mal einer so richtig durch, bis sie wieder normal wird!"
- (2) "Wurde diese "Dame" vielleicht als Kind ein wenig viel gef.... und hat dabei etwas von ihren Verstand eingebüßt."
- (3) "Dieses Stück Scheisse. Überhaupt so eine Aussage zu treffen zeugt von kompletter Geisteskrankheit."
- (4) "Pädophilen-Trulla"
- (5) "Die alte hat doch einen Dachschaden die ist hol wie Schnittlauch man kann da nur noch"
- (6) "Mensch...was bist Du Krank im Kopf!!!"
- (7) "Pfui du altes grünes Dreckschwein ..."
- (8) "Der würde in den Kopf geschi... War genug Platz da kein Hirn vorhanden war/ist"
- (9) "Die ist Geisteskrank"
- (10) "Ich könnte bei solchen Aussagen diese Personen die Fresse polieren"
- (11) "Sperrt diese kranke Frau weck sie weiß nicht mehr was sie redet"
- (12) "Die sind alle so krank im Kopf"
- (13) "schlampe"
- (14) "Gehirn Amputiert"
- (15) "Kranke Frau"
- (16) "Drecks Fotze"
- (17) "Die will auch nochmal Kind sein weil sonst keiner an die Eule ran geht!"
- (18) "Diese hohle Nuß gehört entsorgt, aufe Mülldeponie aber man darf ja dort keinen Sondermüll entsorgen .."
- (19) "Schlamper"
- (20) "Ferck du Drecksau"
- (21) "Sie alte perverse Drecksau!!!! Schon bei dem Gedanken an sex mit Kindern muss das Hirn wegfaulen!!!! Ich glaube, das ist bei den Grünen auch so!!!!!"
- (22) "Sie wollte auch Mal die hellste Kerze sein, Pädodreck."

Psychiatrische Äußerungen:

- (1) "Knatter sie doch mal einer so richtig durch, bis sie wieder normal wird!"
- (2) "Wurde diese "Dame" vielleicht als Kind ein wenig viel gef.... und hat dabei etwas von ihren Verstand eingebüßt."
- (3) "Dieses Stück Scheisse. Überhaupt so eine Aussage zu treffen zeugt von kompletter Geisteskrankheit."
- (5) "Die alte hat doch einen Dachschaden die ist hol wie Schnittlauch man kann da nur noch"
- (6) "Mensch...was bist Du Krank im Kopf!!!"
- (8) "Der würde in den Kopf geschi... War genug Platz da kein Hirn vorhanden war/ist"
- (9) "Die ist Geisteskrank"
- (11) "Sperrt diese kranke Frau weck sie weiß nicht mehr was sie redet"
- (12) "Die sind alle so krank im Kopf"
- (14) "Gehirn Amputiert"
- (15) "Kranke Frau"

Pädiatrische Äußerungen:

- (4) "Pädophilen-Trulla"
- (7) "Pfui du altes grünes Dreckschwein ..."
- (16) "Drecks Fotze"
- (17) "Die will auch nochmal Kind sein weil sonst keiner an die Eule ran geht!"
- (20) "Ferck du Drecksau"
- (21) "Sie alte perverse Drecksau!!!! Schon bei dem Gedanken an sex mit Kindern muss das Hirn wegfaulen!!!! Ich glaube, das ist bei den Grünen auch so!!!!!"
- (22) "Sie wollte auch Mal die hellste Kerze sein, Pädodreck."

Sonstige Äußerungen:

- (10) "Ich könnte bei solchen Aussagen diese Personen die Fresse polieren"
- (13) "schlampe"
- (18) "Diese hohle Nuß gehört entsorgt, aufe Mülldeponie aber man darf ja dort keinen Sondermüll entsorgen .."
- (19) "Schlamper"

Hassrede

Grundgedanke dieser Richtlinie

Wir lassen Hassrede auf Facebook grundsätzlich nicht zu. Hassrede schafft ein Umfeld der Einschüchterung, schließt Menschen aus und kann in gewissen Fällen Gewalt in der realen Welt fördern.

Wir definieren Hassrede als direkten Angriff auf Personen aufgrund geschützter Eigenschaften: ethnische Zugehörigkeit, nationale Herkunft, religiöse Zugehörigkeit, sexuelle Orientierung, Kaste, Geschlecht, Geschlechtsidentität, ernsthafte Erkrankung oder schwere Behinderung. Auch der Einwanderungsstatus ist in gewissem Umfang eine geschützte Eigenschaft. Wir definieren Angriff als gewalttätige oder entmenschlichende Sprache, Aussagen über Minderwertigkeit oder Aufrufe, Personen auszuschließen oder zu isolieren. Wir teilen Angriffe wie unten beschrieben in drei Schweregrade ein.

Manchmal teilen Menschen Inhalte, die Hassrede anderer Personen enthalten, um für ein bestimmtes Thema zu sensibilisieren oder Aufklärung zu leisten. Es kann vorkommen, dass Wörter oder Begriffe, die ansonsten gegen unsere Standards verstoßen würden, erklärend oder als Ausdruck von Unterstützung verwendet werden. Manchmal drücken Menschen Verachtung im Zusammenhang mit der Trennung von einem Partner aus. Hin und wieder verwenden sie eine geschlechterspezifische Sprache, um die Mitgliedschaft in einer gesundheitsbezogenen oder positiven Selbsthilfegruppe zu kontrollieren, wie z. B. eine Stillgruppe nur für Frauen. In solchen Fällen lassen wir die Inhalte zu, erwarten jedoch, dass die Person, die solche Inhalte teilt, ihre Absicht deutlich macht, sodass wir den Hintergrund besser verstehen können. Ist diese Absicht unklar, wird der Inhalt unter Umständen entfernt.

Wir lassen Humor und Gesellschaftskritik in Verbindung mit diesen Themen zu. Wir sind außerdem der Ansicht, dass die Nutzerinnen und Nutzer, die solche Kommentare teilen, verantwortungsbewusster handeln, wenn sie ihre Klarnamen verwenden.

Folgende Inhalte sind untersagt:

Stufe 1

Inhalte, die auf eine Person oder Personengruppe (einschließlich aller Untergruppen, außer denen, die Gewaltverbrechen oder Sexualstraftaten begangen haben) aufgrund ihrer oben aufgeführten geschützten Eigenschaft(en) oder ihres Einwanderungsstatus abzielen und dafür Folgendes einsetzen:

Gewalttätige Äußerungen oder Unterstützung in schriftlicher oder visueller Form

Entmenschlichende Äußerungen oder Bilder in Form von Vergleichen, Verallgemeinerungen oder unqualifizierten Aussagen zum Verhalten zu oder über:

Insekten

Tiere(n), die kulturell als intellektuell oder körperlich unterlegen gelten

Schmutz, Bakterien, Krankheiten und Fäkalien

sexuelle(n) Angreifer(n)

Untermenschlichkeit

Gewalt- und Sexualstraftäter(n)

andere(n) Straftäter(n) (unter anderem „Diebe“, „Bankräuber“ oder die Aussage, dass alle [Menschen mit geschütztem Merkmal oder quasi-geschütztem Merkmal] „Verbrecher“ seien)

Die Verspottung des Begriffs „Hassverbrechen“, konkreter Hassdelikte oder der Opfer von Hassverbrechen, selbst wenn keine reale Person in einem Bild abgebildet ist

Bestimmte entmenschlichende Vergleiche, Verallgemeinerungen oder unqualifizierte Aussagen zum Verhalten (in schriftlicher oder visueller Form).

Stufe 2

Inhalte, die auf eine Person oder Personengruppe aufgrund ihrer geschützten Eigenschaft(en) abzielen und dafür Folgendes einsetzen:

Verallgemeinerungen, die Minderwertigkeit (in schriftlicher oder visueller Form) auf folgende Weise anführen:

Körperliche Defizite sind definiert als Defizite in folgenden Bereichen:

Hygiene, zum Beispiel: dreckig, schmutzig, stinkend, oder
äußere Erscheinung, zum Beispiel: hässlich, scheußlich

Geistige Defizite sind definiert als Defizite in folgenden Bereichen:

intellektuelle Fähigkeiten, zum Beispiel: dumm, blöd, Idiot, oder
Bildung, zum Beispiel: Analphabet, ungebildet, oder
psychische Verfassung, zum Beispiel: geisteskrank, zurückgeblieben, behindert

Moralische Defizite sind definiert als Defizite in folgenden Bereichen:

kulturell als negativ geltende Charaktereigenschaften, zum Beispiel: Feigling, Lügner,
arrogant, ignorant
herabwürdigende Ausdrücke mit Bezug zu sexuellen Handlungen, zum Beispiel: Hure,
Schlampe, pervers

Sonstige herabwürdigende Aussagen, die folgendermaßen definiert werden:

Ausdrücke, die besagen, jemand sei völlig unzulänglich, zum Beispiel: wertlos, nutzlos
Ausdrücke, die besagen, bestimmte geschützte Eigenschaften seien besser oder schlechter als andere,
zum Beispiel: „Nach meiner Ansicht sind Männer Frauen überlegen.“
Ausdrücke, die besagen, jemand weiche von der Norm ab, zum Beispiel: Freak, abnormal

Ausdrücke von Verachtung oder ihre bildliche Entsprechung. Diese definieren wir als

Selbsteingeständnis der Intoleranz aufgrund geschützter Eigenschaften, wie u. a. homophob,
islamophob, rassistisch
Ausdrücke, die besagen, bestimmte geschützte Eigenschaften hätten kein Existenzrecht
Ausdrücke von Hass, zum Beispiel: hassen, verabscheuen

Ausdrücke von Ablehnung, zum Beispiel: kein Respekt für, nicht mögen, nicht ausstehen können

Ausdrücke von Abscheu oder ihre bildliche Entsprechung. Diese definieren wir als

Ausdrücke, die suggerieren, dass die Zielperson Übelkeit hervorruft, z. B.: kotzen, sich übergeben
Ausdrücke von Abscheu oder Ekel, zum Beispiel: ekelhaft, widerlich

Beschimpfungen, wie z. B.:

Bezeichnung der Zielperson mit Begriffen für Genitalien oder After, zum Beispiel: Fotze, Schwanz,
Arschloch
Verwendung profaner Begriffe oder Ausdrücke mit der Absicht, die Zielperson zu beleidigen, wie
beispielsweise ficken, Schlampe, Wichser
Begriffe oder Ausdrücke, die zu sexuellen Handlungen oder zum Kontakt mit Genitalien oder After
oder mit Fäkalien oder Urin auffordern, zum Beispiel: „Lutsch meinen Schwanz“, „Leck mich am
Arsch“, „Friss Scheiße“

Stufe 3

Inhalte, die auf eine Person oder Personengruppe aufgrund ihrer geschützten Eigenschaft(en) abzielen und dafür eines der folgenden Elemente einsetzen:

Aufrufe zur Ausgrenzung

Expliziter Ausschluss durch Begriffe wie u. a. „ausschließen“ oder „nicht gestattet“ bzw. „nicht zugelassen“.

Politischer Ausschluss, der definiert wird als Verweigerung des Rechts auf politische Mitwirkung.

Wirtschaftlicher Ausschluss, der definiert wird als Verweigerung des Anspruchs auf finanzielle Unterstützung und Beschränkung der Teilnahme am Arbeitsmarkt.

Sozialer Ausschluss, der u. a. definiert wird als Verweigerung der Zugangsmöglichkeit zu bestimmten Räumen (auch online) und sozialen Leistungen.

Man lese auch <http://www.chillingeffects.de/kuenast.pdf>, <http://www.chillingeffects.de/kuenast2.pdf> und <http://www.chillingeffects.de/kuenast3.pdf>.